

SPIELPLATZORDNUNG

der Gemeinde Volders

Gemäß § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, und auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. Dezember 2001 wird zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf öffentlichen Spielplätzen verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für den Spielplatz bei der Volksschule Volders, welcher von der Gemeinde Volders angepachtet wurde.

§ 2 Benützung des Spielplatzes

- (1) Der Zutritt zum Spielplatz ist nur Fußgängern gestattet. Das Befahren mit Krankenfahrstühlen, Kinderwägen sowie Kinderfahrzeugen, wie Dreiräder, Roller, Kinderautos u.dgl., ist erlaubt. Es ist jedoch verboten, den Spielplatz mit Fahrrädern und Skateboards zu befahren.
- (2) Die Mitnahme von Tieren und das Fußballspielen ist nicht erlaubt.
- (3) Die Konsumation von alkoholischen Getränken ist untersagt.
- (4) Die Erregung ungebührlichen Lärms ist verboten. Bei Zuwiderhandlung wird gem. § 1 Abs. 1 des Tiroler Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 4/1993, Verwaltungsstrafanzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erstattet.

§ 3 Schonung der Anlage

Jede mutwillige Verunreinigung des Spielplatzes sowie deren Einrichtungen (Spielgeräte, Pflanzungen und weiterer Anlagen) ist verboten.

§ 4 Öffnungszeiten

Der Spielplatz ist ganzjährig von 8.00 bis 20.00 Uhr geöffnet. Der Zutritt ist nur während dieser Zeit gestattet.

**§ 5
Verwendung des Spielplatzes**

- (1) Der Spielplatz ist ausschließlich Kindern bis zum 14. Lebensjahr vorbehalten.
- (2) Eine zweckwidrige Benützung, z.Bsp. für Grillfeste u.dgl., für Werbung oder Erwerbszwecke ist nicht gestattet.

**§ 6
Aufsicht**

Den Anordnungen von Organen der öffentlichen Aufsicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Spielplatz ist unverzüglich Folge zu leisten.

**§ 7
Strafbestimmungen**

Wer gegen die Bestimmungen des § 2 Z. 1 bis 3 bzw. der §§ 3 bis 5 dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu **€1.820,-** zu bestrafen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Verordnung vom 11. November 1999 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Harb Max eh.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 14.12.2001

Abgenommen am: 31.12.2001

Der Bürgermeister:

Harb Max eh.